

Registrierung einer ausländischen Gesellschaft von Architekten

Zuständige Behörde:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 49670
Fax: +49 211 496799
Internet: www.aknw.de
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, dürfen in ihrer Firma oder in ihrem Namen die gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen

- Architekt/Architektin,
- Innenarchitekt/Innenarchitektin,
- Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder
- Stadtplaner/Stadtplanerin

führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Das gilt auch für Wortverbindungen mit diesen Berufsbezeichnungen oder ähnliche Berufsbezeichnungen.

Einer Anzeige bei der Architektenkammer bedarf es nur, wenn die Gesellschaft nicht bereits über eine Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- per Brief oder Fax an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser Online-Angebot zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Nachweis, dass Gesellschafter und gesetzliche Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
- Vorlage des öffentlich beglaubigten Gesellschaftsvertrages oder der Satzungsregelung, dass
 - Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 Baukammerngesetz ist,
 - die Berufsangehörigen nach § 2 Baukammerngesetz mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die einen freien Beruf ausüben und aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 1 Baukammerngesetz die Gesellschafter angehören,
 - die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 Baukammerngesetz sind,
 - Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
 - bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechen § 33 Absatz 1 Nummer 2 Baukammerngesetz auf Namen lauten,
 - die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
 - die für die Berufsangehörigen nach § 2 Baukammerngesetz geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Neben diesen Unterlagen kann die verantwortliche Behörde weitere Nachweise verlangen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die einmalige Verwaltungsgebühr der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beträgt 500,00 €.

Rechtsgrundlagen

Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen